

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 1 April 1801. Viertes Quartal.

Den 11 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscommission über  
die Zuschrift der Geistlichkeit des Kant. Leman.)

Die Unterrichtscommission rath in dieser Rücksicht  
die Verweisung der Adresse der lemanischen Geistlich-  
keit an die Finanzcommission, die in dieser Übersicht  
eine neue Aufforderung finden wird, denjenigen  
Bericht zu beschleunigen, welchen sie euch in der  
Sitzung vom 29. Jan. mit den Worten ankündigte:  
»Wir hoffen B. Gesetzgeber, Ihnen nach kurzer Zeit,  
sowohl in Absicht auf die rücksändigen drei Begehuden  
von 1798, 99 und 1800, als in Anschung eines ge-  
rechten und billigen Bihendfökskanffsystems solche Vor-  
schläge hingerbringen zu können, welche, wenn diesel-  
ben auch Ihre Genehmigung erhalten sollen, jede  
andere partelle Maßregel überflügig machen und so die  
Mittel zu Erreichung unsers Hauptzwecks merklich ver-  
einfachen müssten.“

Die Verweisung der vorliegenden Zuschrift an die  
Finanzcommission würde nach dem Anrathen der Un-  
terrichtscommission auch noch in einer zten Rücksicht  
geschehen; damit nemlich die Finanzcommission unter-  
suche, in wie weit die allgemeinen in der Zuschrift  
enthaltenden Klagen, über geistliche Specialfonds und  
Güter, die ihrer ursprünglichen Bestimmung überall  
wären entzogen und veräusseret oder anderweitig ver-  
wandt worden, gegründet seyen; und sie würde auf  
diesen Fall, euch das zweckmässig Besindende darüber  
vorschlagen.

Eurer Unterrichtscommission bleibt noch übrig, euch  
über denjenigen Theil der Zuschrift, der sich nicht zur

Verweisung an die Finanzcommission eignet und der  
die Religion selbst betrifft, ihr Besinden zu eröffnen.

Die christliche Religion in ihrer Reinheit, Heilige-  
keit und Majestät — bedarf durchaus keines mensch-  
lichen Schutzes: wie die ewige Wahrheit und wie die  
Weisheit ist sie göttlichen Ursprungs, und sie ist una-  
berstörbar wie diese. Die Völker, welche sich zu dieser  
Religion bekannten und ihrer Göttlichkeit huldigten,  
haben ihr, bürgerliches und gesetzliches Daseyn im Staate  
gegeben. Sie haben für die Erhaltung des Cultus  
und für den Unterhalt der Diener dieser Religion von  
Staatswegen gesorgt, und auf selchem Wege ist diese  
Religion bey ihnen in der That und de facto zur Na-  
tionalreligion geworden: nicht indem die Nation als  
politische Gesellschaft und als eine Macht, die christliche  
Religion zur Nationalreligion erhoben hätte, sondern  
indem die Einzelnen Menschen, aus welchen die Na-  
tion besteht, sich zu jener Religion bekennen und ihr  
huldigen.

In diesem Sinne ist nun ja freylich die christliche  
Religion nach dem catholischen und reformirten Gla-  
bensbekenntniß, die Religion der Schweizernation; und  
diese Religion unserer Väter in ihrer göttlichen Rein-  
heit, ist das kostlichste Erbtheil, das von ihnen auf  
die thige Generation übergegangen ist und das von  
dieser hinsieder den künftigen Geschlechtern kann über-  
tragen werden... Von politischen Formen und Insti-  
tutionen aber ist sie durchaus unabhängig diese Religion,  
und es ist ein grosser Fehler, wenn die vorliegende  
Zuschrift der Geistlichkeit des Leman, die neuen  
Grundsätze beschuldigt, als wären sie es, die  
zwischen der Religion und der Politik eine Scheide-  
mauer aufgerichtet hätten. Weit entfernt, neu oder  
dem Christenthum fremde zu seyn, sind jene Grundsätze  
mit dem Christenthum von gleichem Alter, und es sind

die Grundsätze seines göttlichen Stifters, der ganz eigentlich den hohen Zweck im Auge hatte, an die Stelle der Nationalgötter und der Nationalreligionen, welche mit den irdischen Oberherrschaften im genauesten Bunde standen, die so viel würdigern und reinern Begriffe von einem allgemeinen Vater der Menschen und von einem Allen offen stehenden Reiche Gottes zu bringen.

Der Stifter einer rein moralischen und durchaus nicht derjenige einer politischen Religion, wollte Christus seyn; und es ist sein Geist, es sind seine Grundsätze, welche Religion und Politik von einander trennen.

Von der Göttlichkeit und Heiligkeit der christlichen Religion überzeugt, werdet Ihr euch darum B. G. wohl hüten, einer Einladung zu entsprechen, die vor mehrern Monaten an euch ergieng: Ihr solltet nemlich erklären: „dass Ihr die christliche Religion für die einzige Nationalreligion Helvetiens erkennet.“ Anstatt die Religion durch ein solches Erkennen zu ehren, hieße das vielmehr sie entehren; es kommt euch nicht zu, zu erkennen, dass es die Sonne sey, die den Tag beleuchtet und die durch Licht und Wärme die Schöpfung belebt. Wo ist der Thor, der, dass die Schweizernation sich zum Christenthum bekenne, läugnet? — Ihr werdet eben so wenig B. G. nach dem Verlangen der Zuschrift des Lemans erklären: es soll die christliche Religion künftig wie ehmal in Helvetien anerkannt und bekannt werden. Es hieße eine solche Erklärung, zu der Ihr wieder nicht befugt seyn könnet, die Religion und die helvetische Nation zugleich herabwürdigen. Welche tolle Annahme wäre es von uns, wenn wir der christlichen Religion unsern Schutz zusichern wollten!

Was euch zukommt B. G. ist, dass Ihr als ein Theil der helvetischen Regierung, die Grenze nicht überschreitet, welche die Kirche vom Staate trennt; dass Ihr auf der einen Seite die Kirche bey ihren wohlgegrundeten Rechten erhaltet, und auf der andern dafür sorget, dass in der Organisation des Kirchenwesens, in Lehr- und Disciplinarsachen, nichts dem Staate nachtheiliges oder gefährliches eingeführt werde; dass Ihr endlich das Eigenthum der Kirche gleich jedem andern Eigenthume schützt und heilig achtet, und für den anständigen Unterhalt ihrer Diener sorget.

In den Stürmen der Revolution sind in das Eigenthum der Kirche unsreitig beklagenswerthe Eingriffe geschehen: Ihr werdet euch ferner wie bis dahin angelegen seyn lassen, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen; und dahin zielt auch die Verweisung der

vorliegenden Denkschrift an die Finanzcommission, die wir euch anrathen.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird die Petition der Gemeindeskammer von Zürich, ihre Ansprüche auf verschiedene zu verkauffende Nationalgüter in den Cantonen Thurgau und Zinth betreffend, an den Volkz. Rath gewiesen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. In einer Ihrer Finanzcommission zur Untersuchung überwiesenen Bittschrift, begeht die Mehrheit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, die Bewilligung, ihren bereits abgesonderten Anteil einer gemeinsamen Allment, nach dem Gesetz vom 15. Christmonat 1800 unter sich vertheilen zu dürfen.

Bevor nun dieser Gegenstand in Berathschlagung genommen werden kann, wird erfodert, dass sowohl die Theilungsart, als die Gründe derjenigen, die sich der Theilung widersetzen, der Gesetzgebung zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Ihre Finanzcommission findet daher, da diese Belege mangeln, so sey allerdings nothwendig selbige zu hand zu bringen, und rathet Ihnen demnach, folgende Botschaft an den Volkz. Rath zu erlassen:

B. Volkz. Räthe! Der gesetzg. Rath übersendet Ihnen die Bittschrift der Mehrheit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, welche sowohl die Genehmigung zu Absondierung ihrer gemeinsamen Allment von andern Gemeinden, als auch zu der endlichen Vertheilung ihres Niedlands begehren; mit dem Ansuchen, dem Gesetz gemäß, die Vertheilungsart und die Gründe derjenigen, die sich der Theilung selbst widersetzen, abfordern zu lassen, und sonach dem gesetzg. Rath mit der Bittschrift einzusenden.

Die Criminalgesetzgebungs. Commission erstattet einen Bericht über die Begnadigung eines gewissen Bachmann aus dem C. Bern, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegebenstände:

1. In der Voraussetzung, dass die Gesetzgebung sich mit der Generalrevision des peinlichen Gesetzbuchs beschäftige, äussert das Cantonsgericht von Bern den gemeinnützigen Wunsch: dass bey schlechenden Diebstählen, die so leicht in dem Innern der Häuser bey Tagzeitt, ohne Einbruch, ohne falsche Schlüssel, noch Mitführung von Wordgewehren, von einem den gül-

stigen Augenblick belauschenden Dieb begangen werden können, auf den Werth des Diebstahls Rücksicht genommen werden möchte; zumal es sich aus der Erfahrung erzeige, daß die Unbegrenztheit des §. 185, der alle Diebstähle solcher Art ohne Hinsicht ihrer Beträgen bloß der korrektionellen Polizey unterwirft, nur das der leichten Strafe sich bewusste schleichende Diebstahlsdel vermesser macht und um so viel mehr die innere Sicherheit der Häuser gefährdet.

Die Pet. Commission tragt darauf an, diese aller Aufmerksamkeit würdige Anschrift, der Criminalcommission zu überweisen, mit dem Auftrag, über diesen Gegenstand ein Gutachten samt allfälligem Gesetzesvorschlag zu entwerfen und dem G. R. vorzulegen. Angenommen.

2. Barbara Horisberger von Rohrbach, Distr. Lantental, bewarb sich bereits im Frühjahr 1800 bey dem grossen Rath um die gänzliche Legitimation und Erbsfähigkeit ihrer vor 12 Jahren erzeugten unehelichen Tochter; die Commission, der der grosse Rath die Untersuchung dieses Begehrens übertrug, verlangte Auskunft: ob die Petentin noch mehrere Kinder habe? und ob sie dermalen verehlichet sey? Erst ist langet die Antwort auf obige Fragen, bescheinigt von der Rohrbach, dahin ein: daß die Petentin nur dieses uneheliche Kind habe und niemals verheyrathet gewesen sey — infolge dessen sie nochmals ihr einziges Kind zur Ehlichsprechung und Erbsfähigkeit empfiehlt.

So weit es die Umstände erlauben und selbst das Beste des Kindes es erfordert, entspricht das Legitimationsgesetz vom 28. Dez. 1728 dem Wunsch der Mutter, indem hier die seltenen Umstände zu einer vollständigen Ehlichsprechung keineswegs eintreffen, daher die Pet. Commission darauf anträgt, in das theils bereits erfüllte, theils unzulässliche Begehren der Petentin nicht einzutreten. — Angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In der Gemeinde Schwyz besteht eine Ziegelhütte im schlechtesten Zustand, ihrem Verfall ganz nahe, fast ohne Geräthschaften, welche Eigenthum des Vächters sind, ohne Waldung, ohne Land, ohne Leimgrund und selbst auf den Gemeindsboden, nemlich die Altmend, hingebaut. Aus diesem letzten Grund vorzüglich, sprach die Gemeinde Schwyz dieselbe an, ward aber schon von dem Ministerio zurückgewiesen.

Welch ein beschwerliches Eigenthum diese Ziegelhütte für den Staat sey, läßt sich aus obiger Beschreibung ent-

nehmen; besonders wenn in Betracht kommt, daß es dringend wäre, beträchtliche Baukosten auf dieselbe zu verwenden, die dem Staat, der keine beträchtliche Gebäude im District Schwyz zu erhalten hat, nie einigen Vortheil gewähren könnten.

Zweymal schon ist diese Ziegelhütte auf die Steigerung geschlagen worden, ohne je nur ein einziges Angebot erwirken zu können. Das Finanzministerium hat daher die Verwaltungskammer beauftragt, eine Unterhandlung mit der Gemeinde Schwyz, von welcher diese Ziegelhütte ohnehin so abhängig ist, zu versuchen, und das endliche Resultat wäre: „daß sie von der Gemeinde um den Preis von 1230 Fr., auf nächste Martini in Baarschaft zahlbar, übernommen würde, welche sich zugleich verpflichten müßte, dem Staat in Zukunft für alle seine jetzige oder künftige Gebäude, die benötigten Ziegel und Kalch, in dem nemlichen Preise als an ihre eigene Gemeindsbürger, abzuliefern.“

Diese Ziegelhütte ward zwar um den Werth von 2080 Franken geschätzt, aber ohne Rücksicht auf alle Umstände welche sowohl dem Besitz als der Veräußerung derselben hinderlich sind; der Erfolg der Steigerung und die obige Beschreibung, liefern den Beweis davon; die Gemeinde allein kann die Käuferinn derselben seyn; die Beschwerde die sie übernimmt, ersetzt die Minderloosung; und der Lehenzins des Staats bestand bey beträchtlichen Unterhaltskosten nur in 4 Fr. von jedem Brand.

Der Vollz. Rath ersucht Sie also, ganz unbedenklich, B. G., die Erfordernisse des Gesetzes bey dieser Ziegelhütte für erfüllt anzusehen, und den Contrakt mit der Gemeinde Schwyz, der auf Ihr Guttheissen hin für geschlossen angesehen werden kann, durch Ihre Ratifikation zu bekräftigen.

Den Saalinspektoren des gesetzgebenden Rathes wird auf ihr Verlangen, ein neuer Credit von 4000 Franken eröffnet.

Am 12. und 13. März waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 14. März.

Präsident: Huber.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen in beiliegenden Verbalproceszen das Resultat der Preissteigerungen, welche über die zum Verkaufe bestimmten Nationalgüter in den Kantonen Oberland, Thurgau,

Uuzern und Waldstätten vorgenommen wurden, und deren Genehmigung von den Verwaltungskammern und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Volkz. Rath unterstutzt diese Vorschläge, und ladet Sie B. G. ein, die Versteigerungen zu prüfen, und im Fall sie Ihren Beifall erhalten, zu ratificiren.

Folgendes Besinden des Volkz. Rathes wird verlesen und die zweyte Discusion vertaget:

B. G.! Ihrem Decretsvorschlag vom heutigen Tag, kraft dessen dem B. J. G. Ebel, d. Arzt. Dr. von Frankfurt a. d. O. das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, hat der Volkz. Rath nichts als die Versicherung bezuziehen, daß es ihn freue, die Verdienste des B. Ebel um Helvetien, anerkannt und gewürdigt zu sehn. Er ladet Sie demnach ein, B. G., diesen Vorschlag zum wirklichen Decrete zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommissoiu gewiesen:

B. G. Der Minorit Anselmo de Filippis von Lugano hat das Verlangen gedauert, das Kloster zu verlassen, und dem Geseze vom 16. May 1799 zufolge, sich um eine Aussiedler beworben. Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf deshalb vermittelst der Verwaltungskammer des Cant. Lugano mit ihm eine Ueber- einkunft, und es hat sich seiner eingesandten Erklärung zufolge, gezeigt, daß er sich mit 960 Fr. für ein und allemal begnügen wolle.

Da dieser Preis an sich selbst mögig ist, und dem Staate dadurch die Unterhaltungskosten eines Religiosen für die Zukunft erspart werden, so glaubt der Volkz. Rath, Ihnen den Auftrag machen zu müssen, dem Min. Anselmo de Filippis die verlangte Aussiedler zu bewilligen.

(Die Forts. folgt)

### Anzeige.

Der Finanzminister benachrichtigt diejenigen öffentlichen Beamten, deren Besoldungen durch das Gesez vom 10. April 1800 im Külstand erklärt sind, daß sie ihre Anforderungsscheine aus dem Liquidations-Bureau der rüksändigen Gehalte, gegen Ertrag der Stempelgebühr, abfordern sollen.

Diese Scheine sind ihnen wesentlich nothwendig, sie mögen nun selbst Käusser von Nationalgütern seyn, oder ihre Anforderungen an einen Drittmann abtreten, oder

endlich abwarten wollen, bis sie durch das Loos auf irgend einen Käusser kollociert werden.

Dienigen, welche entweder selbst, oder durch einen Drittmann von ihren Besoldungs-Anforderungen auf die zum Behuf des Külstandes verkauften Nationalgüter Gebrauch machen wollen, können einen besondern Schein verlangen; ihre Anforderung mag sich so hoch belaussen, als sie will.

In Betreff derjenigen, welche sich durch das Loos auf die Käusser kollocieren lassen wollen, werden folgende Verfugungen statt haben:

Die Distriktsgerichte sollen für alle Anforderungen ihrer Glieder und Suppleanten, Scheine erhalten, welche sie unter sich vertheilen werden; auf ihre Verlangen können diese Scheine in Abschnitte (Coupons) von 400 Fr. oder darüber zertheilt werden.

Jedes Mitglied, Suppleant, und öffentlicher Ankläger der Cantonsgerichte kann, wann seine Forderung 400 Fr. übersteigt, nach Verlangen einen besondern Titel für sich erhalten; für alle Anforderungen der Cantonsrichter und Suppleanten unter bemeldter Summe, wird ein General-Titel zu Handen des Gerichts ertheilt werden, welcher auf sein Begehrn in mehrere andere von 400 Fr. und darüber zertheilt werden kann.

Mit den Verwaltungskammern, den Regierungstatthaltern, und Unterstatthaltern, hat es die nemliche Gewandniß.

Die Anforderungen der Regierungstatthalter und Unterstatthalter unter 400 Fr., sollen auf den nemlichen Titel zu stehen kommen, welcher für die Verwaltungskammer ausgefertigt wird.

Alle diese Titel sollen für jeden Canton ausgestellt werden, sobald die Rechnungen der rüksändigen Besoldungen für die Beamte desselben berichtiget seyn werden.

Da die Geschäfte dem Finanzminister nicht erlauben sich in eine Correspondenz über die Ausfertigungsweise der Titel einzulassen, so sind die verschiedenen Beamten, Authoritäten, und Interessenten eingeladen, ihre davorige Willensäußerungen schriftlich und auf Stempelpapier an jemanden einzusenden, welcher sich in ihrem Namen an das Bureau der rüksändigen Gehalte in der Nationalschafkammer zu wenden hat.

Diesem Ueberbringer der Vollmachtscheine, sollen dann die verlangten Titel entweder ganz oder in Abschritte zertheilt, zugestellt werden.

Der Finanzminister:  
Notpples.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 2 April 1801. Viertes Quartal.

Den 12 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. März.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Polizeycommision gewiesen:

B. G. Sie haben dem Volk, Rath unterm 26. Febr. ein Memorial der Gemeindkammer von Schaffhausen übersandt, worin sie um feierliche Bestätigung der der Stadt Schaffhausen ehmalz zuständigen Rechte auf die Rheinschiffart, und um die Aufhebung oder Vertagung des Beschlusses vom 12. Winterm. 1800, ansucht. Ihrer Einladung zufolge, ertheilt Ihnen der Volk. Rath einen Bericht, sowohl über die Sache selbst, als über die Beweggründe des obenangeführten Beschlusses.

Die Municipalität der Gemeinde Feuerthalen, Cant. Zürich, beschwerte sich im Juli 1800, daß zu wider der Einheit der Republik und der durch die helvetischen Gesetze eingeführten Gewerbsfreiheit, die Gemeinde Schaffhausen noch immer die Ausübung der ehmalz zwischen den Ständen Zürich und Schaffhausen errichteten Verträge über das ausschließliche Recht der Rheinschiffart verlange, zufolge welchen der Gemeinde Feuerthalen untersagt war, auch nur zur Ueberfahrt über den Rhein ein Schiff zu halten. Diese Beschwerden wurden durch die Verwaltungskammer von Schaffhausen der dortigen Gemeindesverwaltung communitirt und ein geschwinder Bericht von ihr abgesondert, welcher unterm 31. Weinm. einlangte. Die Gemeindkammer sprach das Eigenthum der Rheinschiffart namenlich aus folgenden Gründen an:

1. Das ausschließliche Recht der Rheinschiffart zwey Stunden oberher, und zwey Stunden unten her der Stadt, sey in den ältesten Vergabungsbriefen und Privilegien zum Theil dem Kloster Allerheiligen, welches 1052 gestiftet wurde, vergabt und gesichert worden, und im Jahre 1411 habe der Herzog von Oestreich den

ihm gehörenden Anteil ebensfalls an die Stadt verkauft, und so wäre das ganze Eigenthum der Rheinschiffart, wie es hier genannt wird, an Schaffhausen gekommen.

2. Einer Brücke über den Rhein werde schon in den Urkunden vom dreizehnten Jahrhundert gedacht, und wer eine solche bauen dürfe, dem gehöre auch der Fluss zu.

Diese Grundsätze auf denen das reclamirte Eigenthum beruhen soll, seyen auch in der Folge unerkannt, und durch verschiedene Entscheide eidgenössischer Gesandten, förmlich bestätigt worden.

Außerdem wurde noch angemerkt, daß die Schiffergesellschaft in Schaffhausen für allen Schaden und Verlust den der Schiffart in Solidum verantwortlich sey, und seit der Abrechnung der Brücke im April 1799, alles Militair unentgeldlich über den Rhein habe führen müssen.

Die Gemeindkammer von Schaffhausen dehnt sich in ihrer Denkschrift über diesen Grundsatz umständlich aus: — alle von ihr angeführten Gründe aber scheinen bloß den Schlüsseleis zu wollen, daß die Rheinschiffart und sogar der Rhein selbst ein Eigenthum der dortigen Bürgerschaft sey. Die Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten wird also alle vorherst von der Auflösung der Frage abhängen: Kann bey der bestehenden Land- Constitution und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, ein Fluss im Innern der Republik als Eigenthum einer besondern Classe von Bürgern und die Schiffart auf denselben als ein ausschließendes Recht zu Gunsten von jenen, angesprochen werden? Der Volk. Rath glaubte diese Fragen verneinen zu müssen, und zwar aus Gründen, die schon in der Sache selbsten liegen.

Er stand in der Ueberzeugung, daß es ganz unndthig sey, die von Schaffhausen angeführten Titel in dieser Rücksicht zu zergliedern, indem er das reclamirte Recht der ausschließenden Rheinschiffart als ein Souverain-

tätersrecht betrachten müste, dessen freyer Genuss unter Vorbehalt jedoch der nöthigen Polizeyverfügungen, dem ganzen helvetischen Volke zugehört. Der Vollz. Rath glaubte also, die Ausübung dieses Genusses nach den bestehenden Gesetzen einrichten und leiten zu müssen.

Da nun durch das Gesetz vom 19. Weinm. 1798, aller Kunst- und Kunungszwang als der Gewerbsfreiheit entgegen, aufgehoben worden ist, und die Schiffsleute von Schaffhausen als Delegirte dieser Gemeinde, gegen die von Feuerthalen einen solchen ausübten, so ward durch den Beschluss vom 12. Winterm. 1800, das ausschließliche Rheinschiffartsrecht der Schiffsleute von Schaffhausen, als aufgehoben und gesetzwidrig erklärt, und denen von Feuerthalen gleiche Rechte zuerkennt; jedoch unter der Bedingung, auch die allfälligen gleichen Beschwerden wie jene, zu tragen, zu deren Festsetzung den Cantonsbehörden bereits die nöthigen Befehle ertheilt worden sind.

Als der Vollz. Rath seinen Beschluss bereits in Vollziehung gesetzt glaubte, so langte unterm 13. Hornung eine Petition der Gemeinde Feuerthalen ein, worin sie sich beschwert, daß ein von einem ihrer Gemeindesbürger angekauftes Schiff, durch die Schiffsleute von Schaffhausen gewaltsamer Weise sei weggenommen und auf das jenseitige Ufer gebracht worden, und daß der Beschluss von den letztern nicht respektirt werde. Zwei Berichte der Verwaltungskammer und des Regierungstatthalters von Zürich, unterstützten die Vorstellungen der Gemeinde Feuerthalen, und eben war der Vollz. Rath im Begriff, die Schiffsleute von Schaffhausen anzuhalten, denen von Feuerthalen keine fernern Hindernisse im Weg zu legen, als Sie B. G. ihm das neuere Memorial der Verwaltungskammer von Schaffhausen mittheilten, und einen Bericht über diese Angelegenheit begehrten.

In diesem Memorial sind die schon oben angeführten Gründe wiederholt, und noch weiter auseinander gesetzt, um zu beweisen, daß das ausschließliche Recht der Rheinschiffahrt vermöge alter Verträge, ein Eigenthum der Stadt Schaffhausen sei, das sie der Schiffsleutenzunft zur Benutzung übergeben habe, und das deswegen nicht in die Categorie der Kunstprivilegien gerechnet werden könne, sondern wie ein anderes Gemeingut angesehen werden müsse. Die Verwaltungskammer behauptet, der Rhein sei ein Eigenthum der Gemeinde Schaffhausen, das sie nebst allen Rechten darauf erkaufte habe, und bey dessen Besitz sie von der Regierung beschützt werden solle,

um so viel mehr, da auf ihre Kosten Wallisaden, Dämme, angelegt, und ein Warens-Magazin erbaut worden sey.

Der Vollz. Rath hat sich bereits geäußert, daß diese Erwägungsgründe keinen Eingang bey ihm finden könnten, und daß er seinen Beschluss, den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung conform hält: da es aber hier um eine Entscheidung über Anwendung von Grundsätzen zu thun ist, so soll er Ihrem Ermessen B. Gesetzgeber, die Erklärung anheim stellen, ob die Schifffahrt nicht unter die Gewerbe gehöre, deren freye Ausübung durch das Gesetz vom 19. Weinm. 1798 verordnet worden ist; oder ob ehmalige Verträge darüber und Privilegien von Gemeinden und Corporationen noch ferners in Kraft erhalten, und ob dieselben als Eigenthum angesehen werden können; und besonders, ob ein Flus und dessen ausschließlicher Genuss jemals das Eigenthum eines Partikularen werden könne?

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Denkschrift der Geistlichkeit des Lemans, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 1204.)

Der Rath nimt die Anträge der Commission an. Er beschließt den Grundsatz: daß der Gottesdienst der katholischen und evangelischen Kirche, den besondern Schutz des Staates geniessen soll; und verweiset den Bericht und den Gegenstand im Allgemeinen an die Constitutionsscommission, um bey der Verfassungsarbeit darauf Rücksicht zu nehmen.

Der Bericht der Polizeycommission über den Gesetzesvorschlag, betreffend den Beitrag den die Nationalgüter zu den Gemeindesteuern zu zahlen haben, wird in Berathung und hernach angenommen. Er schließt auf eine weitere Vertagung des Gegenstandes.

Folgendes Gutachten der Crim. Gesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Gottlieb Friedrich Bachmann von Niedermuhlern, Canton Bern, ein ein und zwanzigjähriger, von seinen Vater dem Notariat gewidmeter, talent- und feuvoller Jüngling, wurde theils durch die Nachsicht seiner Eltern, theils durch die Verzärtlung seiner Verwandten veranlaßt, sich der Ungebundenheit seines Alters zu überlassen. Die helvetische Revolution und der ärgerliche Misbrauch mit dem heiligen Worte Freyheit, der auch diese entehrte, begünstigten des Jünglings Wahn, daß im Soldatenstande er im Volkgenuss alles Angenehmen schwimmen würde.

Seine Talente erhoben ihn zum Grad eines Fouriers. Er machte die meisten Feldzüge mit — und jedermaul-

welch, wie diese gar nicht geeignet sind, die Sittlichkeit der Individuen zu vervollkommen.

Mit dem Ausruhn vom Schlachtgetümmel, begann die Einführung einer strengeren Subordination unter unserem Militair. Bachmann besonders kam in den Fall, einem Officier gehorchen zu müssen, dessen Handhabung militairischer Zucht in eine solche Willkür und Despotie ausartete, daß man ihn endlich von seinem Posten entfernen mußte.

Bachmann, der unter diesen Umständen nunmehr auch die Folgen der Ausschweisung vor Civilrichtern und im Spital zu empfinden begann — ward seiner Existenz überdrüssig; desertierte den 6. April lezthin, also lange nach der Erscheinung des Amnestiegesetzes, und gieng zu Roverea über.

Die Verlängerung des Amnestiegesetzes erwelkte im Jüngling wiederum die rastlose Begierde nach Neuerung. Er verließ das Regiment Roverea, kam in die Schweiz zurück — wurde eingesteckt, und als Ausreisser mit zweijähriger militairischer Gefangenschaft bestraft.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Neben die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatsystems. 2. Tübingen bey Cotta 1801. S. 119.

„Es ist also — sagt der Bf. S. 75 — bewiesen, wie wenig die ehemaligen Regierungen und Regierungsmänner der Schweiz, mit allen höhern Fächern der Staatskunst und der öffentlichen Verwaltung, vornehmlich aber mit der äußern und innern Politik der Schweiz, mit der Finanzkunst in ihrem weiten Umfang und mit der Gesetzgebungskunst in ihren mannigfaltigen Zweigen bekannt gewesen sind; eben so unvissend und unerfahren aber hat sich auch die weitaus überwiegende Mehrheit der Mitglieder der bisherigen neuen Regierung in allen diesen Fächern bewiesen, und obwohl in der Schweiz hie und da einzelne Talente für einige derselben existirt haben, so blieben sie dennoch dem tragen Schildbürgergeist und Selbstgenügsamkeit der alten Regierungen sowohl als der factio-nirten Politik und Unwissenheit der neuen Regierung unbekannt und unbemerkt, weil beide weit von der socratischen Weisheit entfernt waren, daß Daseyn und

die Nothwendigkeit politischer Kenntnisse und Talente zu ahnden, die nicht die Ihrigen waren.“

Ein solches verkanntes Talent, das in der Schweiz existirt hat, ist es vermutlich, daß ict von Tübingen aus, die wichtige Frage: „durch welche Staatsordnung und Mittel die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, das absolute Bedingniß der ökonomischen Existenz ihres Staats, für das allgemeine Interesse der europäischen Staaten fest gesichert werden könne?“ beleuchten und die öffentliche Meinung darüber entscheiden will. Dadurch hofft dasselbe (S. 119) „den dermaßen Machthabern und Staatsmännern in Europa, und vornehmlich dem großen Mann, von welchem ict die Bestimmung des politischen Schicksals und der künftigen Staatsordnung der Schweiz vornehmlich abhängt, einen Weg zur Unsterblichkeit gezeigt zu haben.“

Die Schrift selbst zerfällt in 3 Theile: der erste ist dem Unverstande und der Unwissenheit der alten; der zweyte dem Unverstande und der Unwissenheit der neuen Regierungsmänner der Schweiz, und der dritte der Aufstellung des einzigen Mittels, wodurch sich die helvetische Nation das ihr abgehende Regierungstalent verschaffen kann, gewidmet.

„Seit 300 Jahren beruhten die Unabhängigkeit und der Friede der Schweiz einzigt auf der Meinung der fremden Machthaber, daß die Unabhängigkeit und Neutralität dieses Landes ihr gemeinschaftliches Interesse seyn ... und von diesem Zeitpunkt an versäumten die helvetischen Regierungen constant und absichtlich, die Politik der äußern Sicherheit der Schweiz, und die diesfalls erforderliche Bervollkommenung ihres Föderativ- und Militärsystems, so wie jede andere Verbesserung der innern Staatsordnung: die Ursache dieser empörenden Vernachlässigung war, weil jede solche Verbesserung mit dem Gesellschaftsgeist (Esprit de Corps) dieser Regierungen und mit den festen politischen Maximen, Interessen und Absichten der Machthaber derselben, besonders in den größern Cantonen, im Widerspruch stand. Es war bey ihnen Maxime: jede verbessernde Veränderung der bestehenden Staatsordnung zu verhindern, um nicht durch das Erwecken des politischen Verbesserungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit ihrer usurpirenden Familienherrschaft zu erschüttern. In Folge dieser Maxime entstand schon seit Jahrhunderten eine gänzliche Stockung der politischen Lebenskraft, die nicht nur jede Verbesserung der Staatsordnung behindert, sondern auch eine Corruption hervorgebracht hat; die unter den Regierungsmännern selbst Unwissen-